Kreis-Blatt
für den Danziger Kreis.

№ 9. Danzig, den 4. März. 1854.

Instruktion
über
die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.
(Schluß.)

4. Gesetzliche Beschränkungen, denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr Verhalten oder ihre Beschäftigung unterliegen.

4. a. Die polnischen Flüchtlinge und Emigranten unterliegen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Beschäftigung allen denjenigen Bestimmungen, welche überhaupt für **Ausländer** gelten, und sind diese auf das Strengste zu handhaben.

b. Keinem politischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Samml S. 121) eine Ehe mit einer **Inländerin** einzugehen. Contraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweisung zur Folge.

Da Atteste, wie die Verordnung vom 28. April 1841 sie vorschreibt, gefälscht vorgekommen sind, so haben die Herren Bischöfe die Geistlichen ihrer Diözese angewiesen, auf Grund derartiger Atteste Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse durch die Landraths-Aemter geprüft und bestätigt worden ist.

c. Polnische Flüchtlinge dürfen zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Die Ausstellung von Meisterbriefen an Flüchtlinge ohne jenes Erforderniß ist den betreffenden Innungs-Vorständen bei Strafe untersagt.

Der Betrieb eines Gewerbes im **Umherziehen** verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Controll-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht es sich nach § 1. des Wander-Reglements vom 24. April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine **Wanderpässe** oder Wanderbücher ertheilt werden können.

d. Kein Ausländer und folglich auch kein polnischer Flüchtling kann ohne Spezial-Concession des Ministeriums des Innern zum **Besitz eines Rittergutes** oder Domainen-Vorwerks gelangen. Die Kreisgerichte der Provinz sind wiederholt angewiesen, für keinen Ausländer den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

e. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das preußische Unterthanenrecht erworben, als **Gemeinde-Mitglied** aufnehmen. Das einem polnischen Flüchtlinge ertheilte **Bürgerrecht**, wenn derselbe nicht zuvor in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungültig.

5. Umzug polnischer Flüchtlinge.

5. a. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß ohne dringende Ursache die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnortes insbesondere aus einem Kreise in den anderen nicht ertheilt wird.

b. Der Umzug nach den Kreisen Thorn, Straßburg, Culm, Löbau und Graudenz soll der Regel nach ganz ausgeschlossen bleiben.

c. Bei Umzügen aus einem Kreise in den andern hat der Landrath desjenigen Kreises, **in welchen** der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverlässigkeit der Person, zu welcher der Flüchtling sich zu begeben beabsichtigt, sich zu äußern, event. seine zustimmende Erklärung abzugeben. Vor dem Eingang dieser Erklärung darf die Erlaubniß zum Umzuge nicht ertheilt werden.

d. Bei **jedem** Wohnungswechsel polnischer Flüchtlinge, welche in Dienst-Verhältnissen sich befinden, ist eine Bürgschafts-Erklärung Desjenigen, zu welchem der Flüchtling verziehen will, beizubringen, dahin lautend:

„Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hierdurch, für den Unterhalt des polnischen Flüchtlings N. N. dergestalt aus eigenen Mitteln aufzukommen, daß derselbe oder seine Familie niemals der öffentlichen Armenlast anheimfällt. Zugleich willige ich darin, daß in dem etwa eintretenden Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der N. N. entweder mir zur Besorgung des ferneren Unterhalts überwiesen, oder, ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, die dazu erforderlichen Kosten nach vorgängiger Festsetzung durch die Administrations-Behörde im executivischen Wege von mir eingezogen werden.“

Die Ausstellung dieser Bürgschafts-Erklärung ist von der Orts-Polizei-Behörde zu beglaubigen und mit deren Dienstsiegel zu versehen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landraths-Aemtern zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen anderen Kreis von dem Landrathe gestattet, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthalts-Karte abzunehmen und dem Landraths-Amte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte kassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnortes nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangs-Passes nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurückzuweisen. Versucht derselbe sich dabei der ferneren Controlle durch Verheimlichung seines Aufenthaltsorts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter denselben zu erlassen. Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6. Ausweisungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

6. Die fernere Duldung in der Provinz soll der Regel nach bei allen denjenigen Flüchtlingen unzulässig oder verwirkt sein:

a. welche wegen ihrer Theilnahme an politischen Vergehen in den Preußischen Staaten schon einmal des Landes verwiesen sind und sich ohne Wissen oder ausdrückliche Erlaubniß der competenten Behörden wieder eingeschlichen haben;

b. welche noch nach der Insurrection von 1830/31 durch Theilnahme an späteren politischen Vergehen compromittirt sind und bisher keine ausdrückliche Erlaubniß zum Verbleiben in der Provinz erhalten haben.

c. welche im Frühjahre 1848 die polnische Grenze in keiner anderen Absicht überschritten haben, als um an dem damaligen insurrectionellen Kampfe Theil zu nehmen.

Sind dergleichen Flüchtlinge bisher unangemeldet geblieben, oder haben sie gar durch Annahme falscher Namen und falscher Führungs-Atteste die Behörden zu täuschen gesucht, so soll ihre Ausweisung unbedingt eintreten.

d. bei allen denjenigen der älteren Emigration angehörenden Personen, welche, wenn sie auch später nicht anderweit compromittirt sind, erweislich eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, desgleichen bei allen politischen Flüchtlingen, welche ihren Aufenthalt in der Provinz erweislich zur Fortsetzung politischer Agitatonen benutzen;

e. der Regel nach bei Personen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen;

f. bei Personen, welche die ausdrücklichen Bedingungen ihrer Duldung nicht inne halten, wie z. B. bei Denjenigen, welche den Ort, auf welchen sie consignirt sind, verlassen;

g. endlich bei Personen, deren Aufführung in der Provinz sie mit den Strafgesetzen in Collision bringt, oder sonst Aergernisse bereitet (Concubinate), oder welche wiederholt die angeordneten Controll-Maßregeln unbeachtet lassen, oder endlich Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1841 zu erfüllen.

B. Ausweisung.

B. Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung, oder durch Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen oder Oesterreichischen Behörden auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Cartel-Conventionen, resp. vom 20. Mai 1844 (Gesetz-Samml. 1844, S. 195 u. ff.) und vom 18. Oktober 1818 (Gesetz-Samml. 1819, S. 61.)

a. Die zur **Ausweisung** bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigene Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland, resp. Polen einzuleiten.

Darnach muß die Frage, ob auszuweisenden polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den **Preußischen Staaten überhaupt** auszusprechen und demnächst zu veranlassen.

Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur **Ausweisung** (über die West-Grenze) bestimmt sind, sind der Regel nach mittelst beschränkter Reiseroute oder unter Umständen mit Begleitung nach Danzig zu dirigiren und mit ihren sämmtlichen Effecten an das dortige Polizei-Präsidium abzuliefern. In jedem Falle sind sie vor ihrer Abreise mit Hinweisung auf die Bestimmung im § 115. des Strafrechts vor der Rückkehr in den Preußischen Staat zu verwarnen. Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Landraths-Amt, welches die Ausweisung angeordnet hat, mitzutheilen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Regierungs-Präsidio mittelst besonderen Couverts das Signalement einzureichen, und Abschrift des ad c. gedachten Protokolls beizufügen.

e. Bei Ausweisung ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gewöhnliche Pässe sind polnischen, zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen wegen des Mißbrauchs, den dieselben damit treiben können, unter keinen Umständen zu ertheilen. Eben so wenig kann die Ausweisungs-Ordre, resp. die Reise-Legitimation auf ein **bestimmtes** Ausland ausgefertigt werden; vielmehr hat man sich dabei, auf die Angabe des **Ausgangspunktes** aus dem diesseitigen Staats-Gebiet zu beschränken, sofern nicht anderweite Vereinbarungen mit Nachbarstaaten getroffen sind.

g. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet, wiederkehren, muß die Strenge des Criminal-Gesetzbuchs in jedem zur Cognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden. Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staats-Anwaltschaft zur Formirung der Anklage auf Grund des § 115. des Strafrechts zu übergeben.

Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegen stehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

C. a. Die **Auslieferung** polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich-**Russischen** Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben auf Grund des Artikels 2. der Cartel-Convention vom 20./8. Mai 1844, oder bei lästigen Subjecten auf Grund des Artikels 23. unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten. Die Verbindlichkeit, den Flüchtling wieder zu übernehmen, ist jedoch im Falle des Artikels 23. erloschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne Paß oder Heimathsschein der competenten Behörde seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathsschein seit 10 Jahren abgelaufen ist. Auf den Grund des Artikels 23. der Cartel-Convention soll die Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden stattfinden:

1) der Regel nach bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen (No. 1., litt. d.).
2) bei allen denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben,
3) bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können,
4) bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß § 115. des Criminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Commissarien, nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den **Oesterreichischen** Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerrecht) nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in eine Corrections-Anstalt.

D. Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem hiesigen Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Correspondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die betreffende Corrections-Anstalt untergebracht werden.

E. Einstweilige Belassung gegen Caution.

E. Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf **eine kurze Frist** gegen Niederlegung einer **baaren Caution**, deren Höhe der Regierungs-Präsident bestimmt, verlängert werden. Diese Caution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreiskasse oder die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen,

»daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Regierungs-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den Preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt.«

Die Verwilligung einer Aufenthalts-Verlängerung gegen baare Caution hängt allemal von dem Regierungs-Präsidenten ab.

7. Freiwilliges Verlassen der Provinz.

7) Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbarprovinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon, unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reiselegitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnortes abzugeben.

8. Schlußbestimmung.

8. Die Königlichen Landraths-Aemter, Domainen-Rentämter und Magisträte haben sich genau nach vorstehender Instruction zu richten und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königsberg, den 11. Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath **Eichmann.**

Nachdem durch die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. September v. J. die Anordnung der Königl. Regierung, wonach **Gesindemäkler** die polizeiliche Erlaubniß zu ihrem Gewerbebetriebe (ähnlich den Schank- und Gastwirthen) alljährlich von Neuem einzuholen haben, schon veröffentlicht ist, bringe ich mit Rücksicht auf die §§ 13. u. folgende der Gesindeordnung vom 8. November 1810 nachfolgende Bestimmungen für den Danziger Kreis zur allgemeinen Kenntniß:

1) Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu polizeilich bestellt und verpflichtet worden ist. Die polizeiliche Erlaubniß hiezu wird jedesmal nur auf ein Kalenderjahr von mir ertheilt, und muß deren Verlängerung für das folgende Jahr vor dem 1. Dezember jeden Jahres unter Beifügung eines Führungsattestes der Ortspolizeibehörde, beziehungsweise des Schulzenamtes bei mir nachgesucht werden.

2) Die Bedingungen, unter denen die Erlaubniß zu ertheilen ist, sind vornehmlich: daß der Antragsteller lesen und schreiben kann, von seiner Polizei- und Gemeinde-Behörde das Zeugniß einer vorwurfsfreien Führung beibringt und nicht ganz unvermögend ist. Außerdem wird für gewisse Bezirke des Kreises auch nur eine gewisse Anzahl von Gesindemäklern concessionirt werden; so daß einerseits durch das Erforderniß von einigem Vermögen die Befürchtung, daß das Gesinde der Gebühren wegen von dem Mäkler zum häufigen Wechsel der Herrschaft verleitet werde, beseitigt, andererseits aber auch eine schädliche Concurrenz von zu vielen Mäklern vermieden wird. — Vorläufig setze ich die Zahl der Gesindemäkler oder Mäklerinnen

I. in dem zum Kreise gehörigen Theile des Rentamts-Bezirks Zoppot auf höchstens 2,
II. in den Rent- u. Domainenamts-Bezirken Dirschau u. Sobbowitz zusammen auf 3,
III. in dem Complex sämmtlicher Rittergüter auf 4,
IV. in dem Oberschulzenbezirke der Höhe auf höchstens 2,
V. in dem ersten Oberschulzenbezirke des Werders auf 2,
VI. in dem 2. Oberschulzenbezirk des Werders und in der Vordernehrung auf 2,
VII. in der alten und neuen Binnennehrung auf 2,
VIII. in der Hinternehrung, dem Mittelwerder und den Kampen auf 2

fest, ohne daß damit gesagt wäre, daß die solchergestalt bestellten Gesindemäkler, falls sie sich in weiterm Umfange Vertrauen erwerben, ihren Gewerbebetrieb nicht sollten über den Bezirk in welchem sie wohnen, ausdehnen dürfen. Sind in einem der genannten Bezirke gegenwärtig schon mehr concessionirte Gesindemäkler oder Mäklerinnen vorhanden, als oben angegeben ist, so werde ich deren Concessionen, wenn sonst keine Bedenken gegen ihre Persönlichkeit obwalten, zur Vermeidung von Härten auf geschehenes Ansuchen zwar verlängern, es wird aber darauf Bedacht genommen werden, daß allmälig eine Verminderung bis auf obige Zahl stattfindet.

Die Namen der Gesindemäkler werden nach der Ertheilung der Concession durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

3) Die Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienst kommen wollen, sorgfältig erkundigen. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind.

Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erste Mal mit 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

4) Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde wider besseers Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal 5 bis 10 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

5) Das Lohn, welchen die Gesindemäkler im Danziger Kreise für das Vermiethen des Gesindes von jedem Theile, der sich ihrer Vermittelung bedient, zu fordern berechtigt sind, soll gemäß § 21. der Gesindeordnung betragen:

a) für einen Hofmeister, eine Wirthin oder einen andern Hausoffizianten 20 sgr.
b) für ein männliches Gesinde (ausschließlich der Dienstjungen) 15 sgr.
c) für ein weibliches Gesinde 10 sgr.
d) für einen Dienstjungen 5 sgr.

überall, wenn die Vermiethung auf ein Jahr oder länger erfolgt, sonst die Hälfte obiger Sätze.

Gesindemäkler, welche die vorgeschriebene Taxe überschreiten, haben nach § 186 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Danzig, den 24. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Die am 6. Januar c. mittelst Reiseroute von Danzig nach Zugdam gewiesene Anna Caroline Scheidmann, 15 Jahr alt, welche wegen Betruges inhaftirt gewesen, ist bis jetzt noch nicht an ihrem Bestimmungsorte angelangt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend im Kreise umher. Die Ortspolizeibehörden und Schulzenämter des Kreises weise ich hierdurch an, auf die p. Scheidemann zu vigiliren und sie im Betretungsfalle hierher einzuliefern.

Danzig, den 23. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Zum Schulzen in Reichenberg ist der Hofbesitzer Arend Enss, zum Schulzen in Wonneberg der Hofbesitzer Johann Jacob Senkpiel, zum Schulzen in Poppau der Hofbesitzer Johann Andrees, zum Schulzen in Langenau der Hofbesitzer Louis Grundt, zum Schöppen in Langfelde der Hofbesitzer Peter Wall bestellt worden.

Danzig, den 23. Februar 1854.

Der Landrath des Danziger Kreises.
In Vertretung v. Brauchitsch.

Bekanntmachung

Die Gestellung der Pferde zum Festwalzen der Steindecken auf der Chaussee von Danzig nach Bohnsackerfähre soll im Wege der Submission verdungen werden.

Schriftliche Anerbietungen, versiegelt, mit der Bezeichnung »Submission wegen Gestellung von Pferden« sind bis

Mittwoch, den 8. März c., Vormittags 10 Uhr,

hier einzureichen und sollen in diesem Termine die eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erschienenen Unternehmungslustigen geöffnet werden.

Die Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten einzusehen. Nachgebote bleiben unberücksichtigt.

Danzig, den 25. Februar 1854.

Der Wasserbau-Inspector.
gez. Müller.

Für Landwirthe!

In Vertretung der Herren J. F. Poppe & Co. zu Berlin benachrichtige ich die Herren Landwirthe ergebenst, daß dieselben alle direct und indirect ihnen zugekommenen Mais-Aufträge nach Amerika überschrieben — auch wiederum ein etwas größeres Quantum beordert haben, wodurch es möglich wird, vermehrte Aufträge entgegen zu nehmen.

Diejenigen Herren Landwirthe also, welche noch amerikanischen Mais zu beziehen wünschen, werden ersucht, ihre Bestellungen baldgefälligst an mich gelangen zu lassen.

Danzig, den 24. Februar 1854.

A. F. Zimmermann, Jopengasse No. 9.

Der landwirthschaftliche Verein

versammelt sich Freitag, den 10. März 1854, Nachmittags 4 Uhr, im Bahnhofsgebäude zu Praust.

Tages-Ordnung: Fortsetzung der Debatte über Wirthschaftssysteme.

Der Vorstand.

In der zum 13. März 1854 zu Wotzlaff bei Herrn Schiemann angesetzten Auction kommen die Schweine, wie Zucht-Eber als auch die Windharfe nicht zum Verkauf.

Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Bekanntmachung.

Der Pfarrer von Malleck aus Gr. Trampken beabsichtigt auf seiner Privat-Feldmark zu Gr. Trampken, ganz entlegen vom Dorfe, einen Ziegelofen und Trockenschuppen anzulegen.

In Gemäßheit des § 29. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Project mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß etwaige Widersprüche binnen 4 Wochen präklusivischer Frist hier anzubringen sind.

Sobbowitz, den 22. Februar 1854. Königl. Domainen-Amt.

Auction zu Wotzlaff.

Montag, den 20. März 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Hofbesitzers Jebens, in dessen Hofe zu Wotzlaff No. 1., wegen Aufgabe der Wirthschaft, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen:

15 Arbeitspferde, 1 Fohlen, 12 Kühe, 2 große Ochsen, 7 Stück Jungvieh, 23 Schweine incl. Ferkel, 2 Ziegen, 3 gr., 1 kleiner Wagen, 4 beschlagene und 2 kleine Schlitten, 2 Paar Erndteleitern, Dungbretter und Unterlagen, 3 Pflüge, 2 Landhaken, 2 Paar eisenz. Eggen, Banken, Schwengel, 10 schwarzlederne Sielen, Trensen und Gurtsielen, 4 Kutschsielen, 3 Arbeitssättel, 2 Reitsättel, Halssielen mit Ketten, lederne und hanfene Fahrleinen, 1 Richtwinde, 1 Gartenpflug, 1 Kinderwagen, 1 Häckselmaschine ohne Roßwerk und Forken, Spaten, Aexte, Ketten, Lißketten, Siebe, rc. ferner:

3 Sophas, 3 Dutzend Rohrstühle, 1 Sorgstuhl, 1 Sophatisch, 2 Spieltische, 8 diverse Tische, 1 Essentisch auf 18 Personen, 1 Kleidersecretair mit Spiegel, Wasch- u. Kleiderspinde, 3 Kommoden, 1 Nähtisch, 3 gr. Spiegel, 2 Toiletten, 8 Bettgestelle, 1 polirte Schlafkommode, 1 Springfeder-Matratze, mehrere Betten, 1 acht Tage gehende Uhr mit Kasten, 1 Wanduhr, Regale, ordinaire Tische, Bänke, 1 Mangel, 1 Dreh- und 1 Handbutterfaß, 1 compl. Käsezeug mit Presse, Mehl- u. Wäschekasten, 2 mess. Schiebelampen und andere Lampen, 2 Paar große Milcheimer, Balgen, Wannen, Hölzerzeug, sowie auch eisernes Kochgeschirr und viele nützliche Haus- und Wirthschaftsgeräthe, so wie

eine bedeutende Quantität Roggen-, Weitzen-, Gerste-, Hafer- und Erbsen-Stroh, als auch Pferde- u. Kuhheu und circa 30 Schock Faschinen.

Der Zahlungstermin wird am Auctionstage bekannt gemacht werden.

Das Einbringen fremder Gegenstände ist nicht gestattet.

Johann Jacob Wagner, Auct.-Komiss.

Zum 25. März d. J. wird in Rexin bei Danzig die Stelle eines Hofmeisters vacant, wozu sich geeignete, mit guten Attesten versehene Leute, welche Schirrarbeit verstehen, melden können.

Wiesen-Verpachtung zu Osterwick und Kriefkohl.

Donnerstag, den 16. März 1854, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Gutsbesitzers Herrn Arnold, in dessen Hofe zu Osterwick,

Circa 100 Morgen Wiesenland.

zur diesjährigen Heunutzung in verschiedenen Tafeln und Abtheilungen öffentlich an den Meistbietenden verpachten.

Die näheren Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Herr Schumacher zu Osterwick wird über die zu verpachtenden Ländereien vor dem Termine nähere Auskunft ertheilen. Joh. Jac. Wagner, Auctions-Commissarius.

Redakteur u. Verleger: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig, Jopeng.